



Artenschutzrechtliche Prüfung

**Erhebung der Biotoptypen
im Geltungsbereich und in der Umgebung zur
Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Nesselberg“,
Stadt Marburg, OT Dilschhausen**

Datum:

13.Mai.2016

Ausfertigung: 1

Bearbeiter:

B.Hauschild, B.Sc.Biologie

Planungsgruppe Müller

Diplomgeographen, Diplombiologen und Ingenieure

Planungsgruppe Müller, Struthweg 10, 35112 Fronhausen

Tel.: 06426/92035, Fax: 06426/92036

E-mail: info@planungsgruppe-mueller.de

Internet: www.planungsgruppe-mueller.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung und Aufgabenstellung	4
1.1 Rechtliche Grundlagen	5
2. Methodik und Grundlagen	7
2.1 Pflanzen	8
2.2 Brutvögel	8
3. Kurzbeschreibung des Vorhabens	8
4. Mögliche Wirkfaktoren und Wirkungsbereich	10
4.1 Mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, die zu Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG führen können	10
4.2 Wirkungsbereich des Vorhabens	11
5. Ergebnisse der Pflanzen- und Vogelkartierung.....	13
5.1 Pflanzenarten des Gebietes.....	13
5.2 Avifauna des Gebiets	15
6. Gefährdungsabschätzung	19
6.1 Vögel.....	19
6.1.1 Feldlerche	19
6.1.2 Mehlschwalbe	21
6.1.3 Rauschschwalbe.....	23
6.1.4 Rotmilan	26
6.1.5 Haussperling	28
7. Fazit.....	31
8. Literatur	32

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Untersuchungsgebiet, Übersicht TK 25

Abb. 2: Vorhabensfläche

Abb. 3: Luftbild der Vorhabensfläche

Abb. 4. und 5. Karte der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet.

1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Nesselberg“ der Stadt Marburg im Ortsteil Dilschhausen“ wurde die PLANUNGSGRUPPE MÜLLER mit der Erstellung der speziellen Artenschutzprüfung beauftragt.

Die Planungsfläche liegt am südlichen Rand der Ortslage Dilschhausen, westlich unmittelbar an die bereits bestehende Verlängerung der erschlossenen Ortsstraße „Am Nesselberg“ anschließend und umfasst den östlichen Teil des Flurstückes 5/1 der Flur 14 der Gemarkung Dilschhausen.

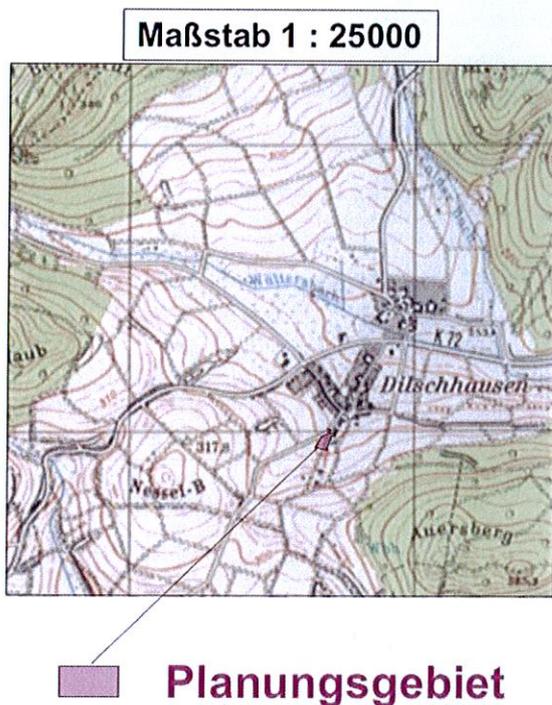


Abb. 1: Untersuchungsgebiet, Übersicht TK 25

1.1 Rechtliche Grundlagen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in der aktuellen Fassung vom 01. März 2010, ist im Kapitel 5 der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten geregelt. Unter § 44 sind die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes und für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen genannt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst.

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Es ist daher im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung für folgende Arten die Betroffenheit von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen

- a) *alle durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten,*
- b) *alle in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelisteten Arten*
- c) *alle in Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) in Spalte 3 (streng geschützten Arten) gelistete Arten und*
- d) *alle europäischen Vogelarten*

Die Zahl der streng oder besonders geschützten Arten unserer heimischen Fauna und Flora ist hoch. Die fachliche Betrachtung aller entsprechenden Arten bzw. Artengruppen wäre mit einem z.T. unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Daher kann die artenschutzrechtliche Prüfung auf solche Gruppen konzentriert werden, für die im Untersuchungsgebiet besonders geeignete Lebensraumbedingungen vorherrschen, deren Kernlebensräume sich dort befinden und die im Umkehrschluss eine maßgebliche Aussage zur Betroffenheit aus artenschutzrechtlicher Sicht ermöglichen.



Abb. 2: Vorhabenfläche

2. Methodik und Grundlagen

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden besonders aussagekräftige faunistische und floristische Gruppen, die mit besonders und streng geschützten bzw. europäisch geschützten Arten im Untersuchungsgebiet vertreten sein können und durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können betrachtet. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde eine Brutvogelkartierung sowie ein Pflanzenmonitoring durchgeführt.

2.1 Pflanzen

Die Biotoptypen wurden durch flächendeckende Begehungen des Untersuchungsbereichs im Mai 2016 erfasst. Dabei wurden neben dem Untersuchungsgebiet alle weiteren Strukturen im Wirkungsbereich des Projektes mit erfasst. Als Kartiergrundlage diente die Anleitung „Hessische Biotopkartierung, 3. Fassung.

2.2 Brutvögel

Die Kartierung der Vögel erfolgte durch eine flächendeckende Begehung im April und Mai 2016. Das Gebiet wurde dabei für vier Stunden nach Sonnenaufgang untersucht. Die Arten wurden anhand ihrer Gesänge bzw. Rufe bestimmt, Sichtbeobachtungen mittels Fernglas und Spektiv wurden ergänzend herangezogen, ein dreimaliger Nachweis als Brut (bzw. eindeutige weitere Hinweise wie Vogel futtertragend, Jungvögel etc.) gewertet.

3. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Gegenstand der Planung der Stadt Marburg im Ortsteil Dilschhausen ist die Entwicklung eines Dorfgebietes (MD) im Bereich des Flurstückes 5/1 der Flur 14.

Die zu entwickelnde Bauleitplanung sieht vor, den Bereich einer gemischten Nutzung (Wohnnutzung und gewerblichen Nutzung - z. B. Dienstleistungsgewerbe des tertiären Sektors wie Arztpraxen, Architektenbüros etc., die das Wohnen nicht wesentlich stört) zuzuführen.

Der Geltungsbereich liegt am südlichen Rand der Ortslage Dilschhausen, westlich unmittelbar an die bereits bestehende Verlängerung der erschlossenen Ortsstraße „Am Nesselberg“ anschließend.

Der unmittelbare Geltungsbereich des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 2.230 qm.



Abb. 3: Bild der Vorhabensfläche

4. Mögliche Wirkfaktoren und Wirkungsbereich

4.1 Mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, die zu Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG führen können

baubedingte Beeinträchtigungen

Als baubedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Arten (Anhang IV FFH-RL), besonders geschützten Arten, sowie der Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

Schadstoffimmissionen durch möglichen Baustellenbetrieb, z.B. durch die eingesetzten Baugeräte und Baustellenfahrzeuge (Lärm, Abgase, Leckagen, Einsatz wassergefährdender Stoffe u.ä.) und damit verbunden die potentielle Gefährdung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von Tieren sowie Standorten von Pflanzen

Vergrämung und Verdrängung durch visuelle Effekte, Scheuchwirkungen, Erschütterungen und Schallimmissionen, die von Baugeräten und Baustellenfahrzeugen ausgehen

Verlust von Einzelindividuen der streng geschützten Arten sowie der Europäischen Vogelarten während der Bauarbeiten

anlagenbedingte Beeinträchtigungen

Als anlagenbedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Arten (Anhang IV FFH-RL), besonders geschützten Arten, sowie der Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

dauerhafte Flächeninanspruchnahme und damit Veränderung der Lebensraumgemeinschaften durch die Herstellung des Vorhabens,

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen von besonders bzw. streng geschützten Pflanzen- und Tierarten (Anhang IV FFH-RL) sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Prüfung erheblich sein könnten, sind im wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

Scheuchwirkungen und Vergrämung durch zusätzliche Erschließung von bisher wenig oder nicht genutzten Flächen und Anwesenheit von Personal bzw. Schallimmissionen,

langfristige Beeinträchtigung von Lebensstätten bzw. Standorten (hier vor allem durch Schall- und Stickstoffimmissionen)

4.2 Wirkungsbereich des Vorhabens

baubedingte Faktoren

Schallimmissionen, Sicht- bzw. Scheuchwirkungen

Im Verlauf der Bauphase entstehen temporär erhöhte Schallimmissionen durch Baufahrzeuge und –maschinen. Der Wirkungsbereich der Schallimmissionen liegt hierbei auf dem Vorhabensstandort selbst und in der unmittelbaren Umgebung.

Zudem sind während der Bauphase verstärkte Scheuchwirkungen auf den Umgebungsflächen durch die Anwesenheit von Baupersonal und Baumaschinen zu erwarten. Ebenso ist das vermehrte Auftreten von Stäuben im Bereich der anlagennahen Flächen möglich.

Eine genaue Bezifferung der möglichen Störwirkungen während der Bauphase ist nicht möglich. Es wird in einer Abschätzung davon ausgegangen, dass aufgrund der besonderen Topographie eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG maximal bis in 50 m Entfernung in südlicher Richtung rund um die Baustelle temporär entstehen kann.

betriebsbedingte Faktoren

Flächenverluste durch Herstellung des Vorhabens

Durch die Entwicklung der Bauleitplanung werden die betroffenen Teile des Grün- und Ackerlandes in ein Siedlungsgebiet umgewandelt. Die südliche gelegene Baumhecke werden durch das Vorhaben nicht betroffen.

Störungen durch Schall- Staub- und Sichtwirkung

Störungen durch Staub- und Sichtwirkungen und daraus resultierende mögliche erhebliche Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevanter Arten sind abzuprüfen.

Die Bewertung der Schallimmissionen ist vor allem für die Avifauna relevant, da insbesondere die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten durch sie erheblich gestört werden können (Vergrämung, Störung der Balzperiode etc.). Die einzelnen Vogelarten reagieren unterschiedlich auf Lärmbelastungen. So sind z.B. Vogelarten, die an landwirtschaftlichen Anlagen bzw. in Ortslagen brüten wie Schwalbenarten, Hausrotschwanz, Bachstelze u.a. Lärmtolerant. Während der Betriebsphase, nach Fertigstellung des Vorhabens, sind geringfügig höhere Schallimmissionen gegenüber dem aktuellen Zustand im anlagennahen Bereich und in kleinen Bereichen der umliegenden Flächen zu erwarten.

5. Ergebnisse der Pflanzen- und Vogelkartierung

Im vorliegenden Fall kann die Gefährdungsabschätzung aufgrund der Biotopausstattung auf die Artengruppe der Vögel beschränkt werden. Im Wirkungsbereich des Vorhabens finden sich geeignete Habitate für die genannten Gruppen. Streng geschützte Pflanzenarten wurden nicht nachgewiesen.

5.1 Pflanzenarten des Gebietes

Das geplante Dorfgebiet liegt am südlichen Ortsrand von Dilschhausen an der Straße „Nesselberg“. Die letzten Meter dieser Zuwegung bildet ein geschotterter Feldweg. Das Gebiet besteht zu etwa gleichen Teilen aus intensiv genutztem Kulturgrünland und einer Ackerfläche, die sich am westlichen Rand weiter fortsetzen. Südlich trennt eine Hecke die Fettwiese von einem Rapsfeld ab. Die Hecke erweitert sich an ihrem östlichen Ende zu einer größeren Baumgruppe, die scheinbar als Deponie für Gartenabfälle aus den angrenzenden Privatgrundstücken genutzt wird. Diese bilden den östlichen Rand des Plangebietes. Nördlich der Ackerfläche führt eine asphaltierte Straße in westliche Richtung, die Dilschhausen mit der L3387 verbindet und das Gebiet von großen Getreidefeldern trennt.

Insgesamt wurden 29 krautige Pflanzenarten (Tab. 1) und 7 holzige Arten (Tab. 2) im Gebiet nachgewiesen. Auf der Fettwiese kamen insgesamt 11 Arten vor, die typische Nährstoffzeiger sind. Neben dem bestandsbildenden Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) kamen hier vor allem der scharfe Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) und der Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*) vor, die im Mai das Bild feuchter, nährstoffreicher Wiesen prägen. Weitere Arten des Grünlandes waren Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Wiesenbärenklau (*Heracleum sphondylium*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Wiesen Klee (*Trifolium pratense*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Wiesenlabkraut (*Galium mollugo*),

Gewöhnliches Hornkraut (*Cerastium fontanum*) und Gamander Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*).

Direkt an der Hecke konnten weitere Nährstoff- und Frischezeiger nachgewiesen, die typischerweise an Weg- und Gebüschrändern vorkommen. Hier wuchsen Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*), Weiße Taubnessel (*Lamium album*), Brennessel (*Urtica dioica*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), und Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*).

Auf dem geschotterten Feldweg kamen klassische Ruderalpflanzen vor, die aber aufgrund der sehr geringen Fläche nur minimale Abundanzen aufwiesen. Hier wuchsen unter anderem Zaun Wicke (*Vicia sepium*), Weißklee (*Trifolium repens*), Breitwegerich (*Plantago major*), Geruchlose Kamille (*Tripleurospermum perforatum*) und Weicher Storchschnabel (*Geranium molle*).

Tab. 1. Aufnahmen der Pflanzenarten der untersuchten Fläche. sh = sehr häufig im Gebiet anzutreffen, h = häufig im Gebiet anzutreffen, z = zerstreut im Gebiet anzutreffen, s = selten im Gebiet anzutreffen. Gefährdungssituation aus der Roten Liste der Farn- und Samenpflanzen Hessen (2008). * = ungefährdet.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Häufigkeit	RL HE
Knoblauchsrauke	<i>Alliaria petiolata</i>	h	*
Wiesenfuchsschwanz	<i>Alopecurus pratensis</i>	sh	*
Wiesenkerbel	<i>Anthriscus sylvestris</i>	z	*
Beifuß	<i>Artemisia vulgaris</i>	s	*
Saat Hafer	<i>Avena sativa</i>	s	-
Gänseblümchen	<i>Bellis perennis</i>	s	*
Wiesenschaumkraut	<i>Cardamine pratensis</i>	z	*
Gewöhnliches Hornkraut	<i>Cerastium fontanum</i>	z	*
Echtes Mädesüß	<i>Filipendula ulmaria</i>	s	*
Kletten Labkraut	<i>Galium aparine</i>	z	*
Wiesenlabkraut	<i>Galium mollugo</i>	h	*
Weicher Storchschnabel	<i>Geranium molle</i>	s	*
Wiesenbärenklau	<i>Heracleum sphondylium</i>	z	*
Weiße Taubnessel	<i>Lamium album</i>	h	*
Gewöhnliche Margerite	<i>Leucanthemum vulgare</i>	s	*
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>	s	*
Breitwegerich	<i>Plantago major</i>	s	*
Scharfer Hahnenfuß	<i>Ranunculus acris</i>	sh	*
Wiesen-Sauerampfer	<i>Rumex acetosa</i>	z	*

Rote Lichtnelke	<i>Silene dioica</i>	s	*
Löwenzahn	<i>Taraxacum officinale</i>	h	*
Wiesen-Bocksbart	<i>Tragopogon pratensis</i>	s	*
Kleiner Klee	<i>Trifolium dubium</i>	s	*
Wiesen Klee	<i>Trifolium pratense</i>	z	*
Weißklee	<i>Trifolium repens</i>	s	*
Geruchlose Kamille	<i>Tripleurospermum perforatum</i>	s	*
Brennnessel	<i>Urtica dioica</i>	h	*
Gamander Ehrenpreis	<i>Veronica chamaedrys</i>	z	*
Zaun Wicke	<i>Vicia sepium</i>	z	*

Die Hecke am südlichen Rand des Gebietes besteht aus sieben Gehölzen und Bäumen (Tab. 2). Auffällig ist der hohe Anteil an Beeren und Früchten tragenden Gehölze, die im Spätsommer und Herbst wertvolle Nahrungsquellen für eine Vielzahl von Vögeln darstellen. Die Sal-Weiden (*Salix caprea*) und die Stieleichen (*Quercus robur*) bildeten den Übergang zur östlichen Baumgruppe und bildeten zusammen mit den Kirschbäumen (*Prunus cerasus*) die höchsten Aspekte der Hecke. Im Übrigen wurde die Hecke hauptsächlich durch Apfelbäume (*Malus domestica*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*) und Holunder (*Prunus spinosa*) dominiert.

Tab. 2. Pflanzenarten der südlich gelegenen Hecke

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Häufigkeit
Apfel	<i>Malus domestica</i>	7
Kirsche	<i>Prunus cerasus</i>	3
Schlehdorn	<i>Prunus spinosa</i>	10
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	2
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>	2
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	5
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	7

5.2 Avifauna des Gebiets

Die festgestellte Brutvogelgemeinschaft ist typisch für extensiv genutzte und mit Gehölzstrukturen durchsetzte Ortsrandlagen. Es überwiegen Hecken- und Gebüschbrüter. Als typische Offenlandbrüterart wurde lediglich die Feldlerche im Grünlandbereich nachgewiesen. Überwiegend wurden allgemein häufige Arten mit

gutem Erhaltungszustand der lokalen Population festgestellt, während regional seltene oder bemerkenswerte Arten nicht auftraten.

Insgesamt wurden 17 Vogelarten nachgewiesen, von denen 4 Arten Nahrungsgäste waren (Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Rauschschwalbe (*Hirundo rustica*) und Rotmilan (*Milvus milvus*)) (Tab. 3) und die Rabenkrähen (*Corvus corone*) auf dem Acker Nistmaterial gesammelt hatten, mit dem sie Richtung Nord-Ost geflogen waren.

Vier Arten (Feldlerche (*Alauda arvensis*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) und Haussperling (*Passer domesticus*)) werden auf der Roten Liste Hessen (2006) und der der Roten Liste Deutschland (2007) geführt. Für die Feldlerche (*Alauda arvensis*), die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), den Haussperling (*Passer domesticus*) und den Rotmilan (*Milvus milvus*) wird in der Gesamtbewertung nach der Ampelbewertung HESSEN ein ungünstiger Erhaltungszustand angegeben.

Die große Mehrheit der Vogelarten wurde in der Hecke und der Baumgruppe nachgewiesen (Abb. 1). Hier kamen die Ringeltaube (*Columba palumbus*), die Goldammer (*Emberiza citrinella*), die Blaumeise (*Parus caeruleus*), die Kohlmeise (*Parus major*), der Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), die Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), die Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), der Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und die Amsel (*Turdus merula*) vor (Abb. 1).

Im Rahmen der direkten Beeinträchtigung durch das Vorhaben, werden Teile der Fettwiese und des Ackers in Siedlungsgebiete umgewandelt. Die südlich gelegene Hecke und die Baumgruppe werden durch das Vorhaben nicht beseitigt. Im unmittelbaren Umgebungsbereich des Bauvorhabens ist durch die zu erwartende Verkehrswirkung mit Beeinträchtigungen empfindlicher Brutvogelarten zurechnen.

Tab. 3. Aufnahmen der Vogelarten der untersuchten Fläche. Anzahl: Anzahl der Individuen; Gefährdungssituation bestimmt nach dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (2. Fassung 2011)“ und nach den EU-Vogelschutzrichtlinien (Richtlinie 2009/174/EG); § = Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Art, §§ = Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützte Art; RLD = Rote Liste Deutschland (2007), RL HE = Rote Liste Hessen (2006); V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet; I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Mit * gekennzeichnete Vögel waren Nahrungsgäste.

DDA Artkürzel	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anzahl	BNatSchG	RLD	RL HE	VSRL
Fl	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	6	§	3	V	-
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1	§	-	-	-
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	2	§	-	-	-
M	Mehlschwalbe*	<i>Delichon urbicum</i>	4	§	V	3	-
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	2	§	-	-	-
Tf	Turmfalke*	<i>Falco tinnunculus</i>	1	§§	-	-	-
Rs	Rauchschwalbe*	<i>Hirundo rustica</i>	4	§	V	3	-
Rm	Rotmilan*	<i>Milvus milvus</i>	2	§§	-	-	I
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	3	§	-	-	-
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	6	§	-	-	-
H	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	4	§	V	V	-
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	3	§	-	-	-
E	Elster	<i>Pica pica</i>	1	§	-	-	-
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1	§	-	-	-
Gg	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	3	§	-	-	-
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1	§	-	-	-
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	2	§	-	-	-

Abb. 4 und 5. Karte der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet. Für DDA-Abkürzungen der Artbezeichnungen siehe Tab. 3.

Brutvogelkarte zum Bebauungsplan "Am Nesselberg" Dilschhausen
Blickrichtung Nord



Legende

- (R)** Vorkommen der Brutvögel
- A** - Amsel
- Bm** - Blaumeise
- E** - Elster
- Fl** - Feldlerche
- G** - Goldammer
- Gg** - Gartengrasmücke
- H** - Hausperling
- K** - Kohlmeise
- M*** - Mehlschwalbe
- Mg** - Mönchsgrasmücke
- Rk** - Rabenkrähe
- Rm*** - Rotmilan
- Rs*** - Rauchschnäbel
- Rt** - Ringeltaube
- Tf*** - Turmfalke
- Z** - Zaunkönig
- Zi** - Zilpzalp
- *** Nahrungsgäste

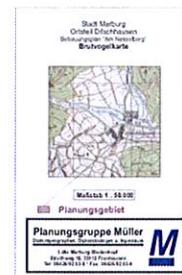


Brutvogelkarte zum Bebauungsplan "Am Nesselberg" Dilschhausen
Blickrichtung Süd



Legende

- (R)** Vorkommen der Brutvögel
- A** - Amsel
- Bm** - Blaumeise
- E** - Elster
- Fl** - Feldlerche
- G** - Goldammer
- Gg** - Gartengrasmücke
- H** - Hausperling
- K** - Kohlmeise
- M*** - Mehlschwalbe
- Mg** - Mönchsgrasmücke
- Rk** - Rabenkrähe
- Rm*** - Rotmilan
- Rs*** - Rauchschnäbel
- Rt** - Ringeltaube
- Tf*** - Turmfalke
- Z** - Zaunkönig
- Zi** - Zilpzalp
- *** Nahrungsgäste



6. Gefährdungsabschätzung

6.1 Vögel

6.1.1 Feldlerche

Schutzstatus

Status RL H: V, RLD: 3

o Anh. IV FFH-Richtlinie	o europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
--------------------------	---

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in H:

Die Feldlerche wurde als einziger typischer Offenlandbrüter im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Die Feldlerche ist flächendeckend verbreitet und gehört zu den häufigen, im Offenland brütenden Arten. Im Gegensatz zu selteneren und empfindlicheren Arten findet sie ihren Lebensraum auch innerhalb einer relativ intensiv genutzten Agrarlandschaft. Für Hessen wird der Bestand mit über 10.000 Paaren angegeben. Die Art gilt damit als nicht selten, jedoch werden starke Bestandsabnahmen von >20% verzeichnet. Die Nester der Arten werden auf dem Boden in niedrigen Vegetationsbeständen angelegt. Vor allem die Feldlerche benötigt einen weitgehend freien Horizont. Trotz einer flächenhaften Verbreitung hat insbesondere die Feldlerche deutliche Bestandseinbußen aufgrund der Intensivierung der Landnutzung erfahren.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

x nachgewiesen südwestlich im Grünlandbereich außerhalb des Bauvorhabens

6.1.1.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden Bereiche einer intensiv genutzten Mähwiese überbaut. In diesem Bereich wurden jedoch keine Feldlerchen nachgewiesen.

Anlagen- und betriebsbedingt sind keine Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung“ von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten tritt ein	o ja x nein
---	-------------

6.1.1.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Anlagen- und betriebsbedingt sind keine Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	o ja x nein
--	-------------

6.1.1.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden Bereiche einer intensiv genutzten Mähwiese überbaut.

Anlagen- und betriebsbedingt sind keine Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten. Die Feldlerche gilt nicht als sonderlich lärmempfindlich. Es wurden sechs Brutreviere der Feldlerche, südöstlich, nahe zum Bauvorhaben im Grünlandbereich festgestellt. Baubedingt kann es zu einer erheblichen Störung von Offenlandbrütern im Bereich der Vorhabensfläche kommen.

Vermeidung

Es ist eine Bauzeitregelung außerhalb der Brutzeit festzulegen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein.

ja nein

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein

6.1.2 Mehlschwalbe

Schutzstatus

Status RL H: V, RLD: 3

<input type="radio"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="radio"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
--	---

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in H:

Für Hessen wird der Bestand mit über 10.000 Paaren angegeben. Die Art gilt damit als nicht selten, jedoch werden starke Bestandsabnahmen von >20% verzeichnet.

Die Mehlschwalben gehören zu den Gebäudebrütern. Sie bauen ihr Nester an Häusern, Scheunen Brücken oder an Felswenden. Die Nester werden aus lehmhaltiger Erde gemischt und es wird bis auf ein kleines Einflugloch komplett zugebaut. Mehlschwalben sind auf freie Flächen mit niedriger Vegetation angewiesen. Zu den Charakteristika der Mehlschwalbe gehört eine hohe Treue gegenüber ihrem Geburtsort

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

x nachgewiesen nördlicher und westlicher Teil des Ackers innerhalb des Bauvorhabens als Nahrungsgast

6.1.2.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden Bereiche nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte berührt.

Der Verbotstatbestand Fortpflanzungs- o ja x nein	„Entnahme, oder	Beschädigung, Ruhestätten	Zerstörung“ tritt	von ein
---	--------------------	------------------------------	----------------------	------------

6.1.2.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Anlagen- und betriebsbedingt sind keine Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein nein	o ja x
--	--------

6.1.2.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Anlagen- und betriebsbedingt sind keine Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten. Die Mehlschwalbe wurde im Bauvorhaben als Nahrungsgast festgestellt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- o Vermeidungsmaßnahmen
- o CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- o FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- o Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

x tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein.

6.1.3 Rauschschwalbe

Schutzstatus

Status RL H: V, RLD: 3

o Anh. IV FFH-Richtlinie	o europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
--------------------------	---

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in H:

Für Hessen wird der Bestand mit über 10.000 Paaren angegeben. Die Art gilt damit als nicht selten, jedoch werden starke Bestandsabnahmen von >20% verzeichnet.

Die Rauchschnalben gehören zu den Gebäudebrütern. Sie bauen ihre Nester an Häuser, Scheunen, Brücken oder an Felswänden. Die Nester werden aus lehmhaltiger Erde gemischt und es wird bis auf ein kleines Einflugloch komplett zugebaut. Die Art lebt in der offenen Kulturlandschaft, in der es Bauernhöfe, Wiesen und Teiche gibt

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

x nachgewiesen nördlicher Teil des Ackers, südwestlicher Teil im Grünlandbereich außerhalb des Bauvorhabens, als Nahrungsgast

6.1.3.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden Bereiche nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte berührt

Anlagen- und betriebsbedingt sind keine Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung“ von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten tritt ein	o ja	x nein
---	------	--------

6.1.3.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Anlagen- und betriebsbedingt sind keine Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	o ja	x
--	------	---

nein

6.1.3.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Anlagen- und betriebsbedingt sind keine Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten. Die Mehlschwalbe wurde im Bauvorhaben als Nahrungsgast festgestellt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- o Vermeidungsmaßnahmen
- o CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- o FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- o Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

x tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein.

6.1.4 Rotmilan

Schutzstatus

Status RL H: V, RLD: 3

o Anh. IV FFH-Richtlinie	o europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
--------------------------	---

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in H:

Kurzstreckenzieher (nördlicher Mittelmeerraum, Sw-Europa), vereinzelt Standvogel; seit den 1960er Jahren bis Anfang der 1990er Jahre positiver Trend, danach Stagnation bis leicht rückläufiger Trend – bei allerdings deutlichem Rückgang der Reproduktionswerte - infolge veränderter Landnutzung, insgesamt stabiler Trend nach Monitoring hA und Ge.

Bestand in SPA 2500/2006: mind. 386 Rev. Auf 22% der Landesfläche aktuelle Bestandsschätzung auch auf Basis vorliegender Ergebnisse der Brutvogelatlas-Kartierung - insgesamt ca. 1200-1500 Brutpaare.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

x nachgewiesen südwestlicher und südlicher Teil im Gründlandgebiet, außerhalb des Bauvorhabens, als Nahrungsgast.

6.1.4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden Bereiche nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte berührt

Anlagen- und betriebsbedingt sind keine Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung“ von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten tritt ein ja nein

6.1.4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Anlagen- und betriebsbedingt sind keine Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja nein

6.1.4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Vermeidung

Anlagen- und betriebsbedingt sind keine Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten. Der Rotmilan wurde im Bauvorhaben als Nahrungsgast festgestellt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein. ja nein

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- o Vermeidungsmaßnahmen
- o CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- o FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- o Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den

Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

x tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein.

6.1.5 Haussperling

Schutzstatus

Status RL H: V, RLD: 3

<input type="radio"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="radio"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
--	---

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in H:

Der Haussperling ist fast ausschließlich ein Standvogel, in geringem Ausmaß auch Kurzstreckenzieher. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist der Bestand im Westen Mitteleuropas deutlich auf 20 bis 30% zurückgegangen. Für Hessen wird der Bestand mit über 10.000 Paaren angegeben. Die Art gilt damit als nicht selten, jedoch werden starke Bestandsabnahmen von >20% verzeichnet.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

x nachgewiesen östlicher Teil des Ackerst und östlicher Teil Gartenland, innerhalb des Bauvorhabens, als Nahrungsgast.

6.1.5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Errichtung des Vorhabens werden Bereiche nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte berührt.

Anlagen- und betriebsbedingt sind keine Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung“ von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten tritt ein	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein
---	--

6.1.5.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Anlagen- und betriebsbedingt sind keine Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein
--	--

6.1.5.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Anlagen- und betriebsbedingt sind keine Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten. Der Haussperling wurde im Bauvorhaben als Nahrungsgast festgestellt.

Vermeidung

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein.	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein
---	--

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- o Vermeidungsmaßnahmen
- o CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- o FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- o Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- x tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein.

7. Fazit

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Nesselberg“ der Stadt Marburg im Ortsteil Dilschhausen“ wird südlich der Ortsrandlage im Bereich eines intensiv genutzten Ackers (nordwestliches Planungsgebiet) und einer intensiv genutzten Frischwiese (südöstliches Planungsgebiet) ein Dorfgebiet (MD) geplant.

Im Rahmen der speziellen Artenschutzprüfung wurden die Pflanzenarten und die Brutvögel im Bereich der Planungsfläche, sowie auf den umgebenden Flächen kartiert.

Im Rahmen der artenschutzfachlichen Bewertung des Vorhabens kann es im Ergebnis des Gutachtens zu folgenden Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kommen:

Baubedingt kann es durch Schallimmissionen zu erheblichen Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln im Bereich eines 50 m- Radius um die Baustelle kommen.

Vermeidung: Dies kann durch eine Bauzeitregelung außerhalb der Brutperiode vermieden werden.

Für weitere Arten des Untersuchungsgebietes werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben nicht berührt.

8. Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN Hrsg., 1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55. Bonn-Bad-Godesberg.

KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2007): Vögel und Verkehrslärm. FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Vehrkehr, Bau und Stadtentwicklung.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland. Radolfzell.

Aufgestellt:

Marburg, den 13.05.2016

Björn Hauschildt

(Björn Hauschildt, B.Sc. Biologie)



Brutvogelkartierung

**im Geltungsbereich und in der Umgebung zur
Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Nesselberg“,
Stadt Marburg, OT Dilschhausen**

Datum:

13.Mai.2016

Ausfertigung: 1

Bearbeiter:

B.Hauschild, B.Sc.Biologie

Planungsgruppe Müller

Diplomgeographen, Diplombiologen und Ingenieure

Planungsgruppe Müller, Struthweg 10, 35112 Fronhausen

Tel.: 06426/92035, Fax: 06426/92036

E-mail: info@planungsgruppe-mueller.de

Internet: www.planungsgruppe-mueller.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung und Aufgabenstellung	3
2. Methodik und Grundlagen	4
3. Kurzbeschreibung des Vorhabens	4
4. Ergebnisse Vogelkartierung	6
5. Literatur	9

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Untersuchungsgebiet, Übersicht TK 25

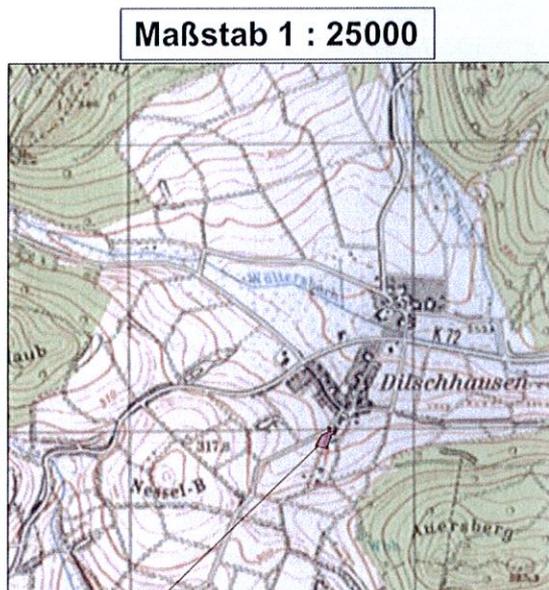
Abb. 2: Luftbild der Vorhabensfläche

Abb. 3. Karte der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet.

1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Nesselberg“ der Stadt Marburg im Ortsteil Dilschhausen“ wurde die PLANUNGSGRUPPE MÜLLER mit der Erstellung einer Brutvogelkartierung beauftragt.

Die Planungsfläche liegt am südlichen Rand der Ortslage Dilschhausen, westlich unmittelbar an die bereits bestehende Verlängerung der erschlossenen Ortsstraße „Am Nesselberg“ anschließend und umfasst den östlichen Teil des Flurstückes 5/1 der Flur 14 der Gemarkung Dilschhausen.



 **Planungsgebiet**

Abb. 1: Untersuchungsgebiet, Übersicht TK 25

2. Methodik und Grundlagen

Im Frühling 2016 wurden im 500-m-Abstand um das Vorhaben potentiell vorhandene Brutvogelstandorte erfasst.

Die Kartiertermine lagen an folgenden Tagen

13.04.2016

26.04.2016

03.05.2016

10.05.2016.

Die Kartierung der Vögel erfolgte durch eine flächendeckende Begehung. Das Gebiet wurde dabei für vier Stunden nach Sonnenaufgang untersucht. Die Arten wurden anhand ihrer Gesänge bzw. Rufe bestimmt, Sichtbeobachtungen mittels Fernglas und Spektiv wurden ergänzend herangezogen, ein dreimaliger Nachweis als Brut (bzw. eindeutige weitere Hinweise wie Vogel futtertragend, Jungvögel etc.) gewertet.

3. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Gegenstand der Planung der Stadt Marburg im Ortsteil Dilschhausen ist die Entwicklung eines Dorfgebietes (MD) im Bereich des Flurstückes 5/1 der Flur 14.

Die zu entwickelnde Bauleitplanung sieht vor, den Bereich einer gemischten Nutzung (Wohnnutzung und gewerblichen Nutzung - z. B. Dienstleistungsgewerbe des tertiären Sektors wie Arztpraxen, Architektenbüros etc., die das Wohnen nicht wesentlich stört) zuzuführen.

Der Geltungsbereich liegt am südlichen Rand der Ortslage Dilschhausen, westlich unmittelbar an die bereits bestehende Verlängerung der erschlossenen Ortsstraße „Am Nesselberg“ anschließend.

Der unmittelbare Geltungsbereich des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 2.230 qm.

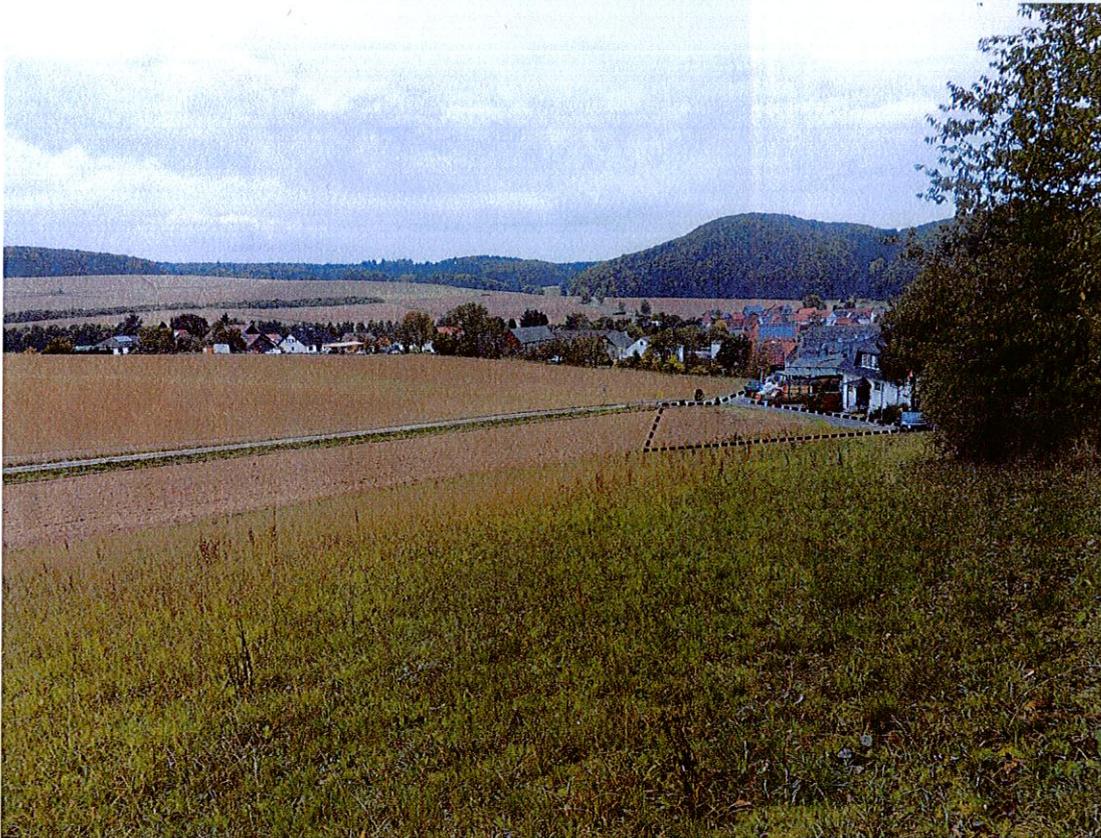


Abb. 2: Bild der Vorhabensfläche

4. Ergebnisse Vogelkartierung

Im vorliegenden Fall kann die Gefährdungsabschätzung aufgrund der Biotopausstattung auf die Artengruppe der Vögel beschränkt werden. Im Wirkungsbereich des Vorhabens finden sich geeignete Habitate für die genannten Gruppen.

Die festgestellte Brutvogelgemeinschaft ist typisch für extensiv genutzte und mit Gehölzstrukturen durchsetzte Ortsrandlagen. Es überwiegen Hecken- und Gebüschbrüter. Als typische Offenlandbrüterart wurde lediglich die Feldlerche im Grünlandbereich nachgewiesen. Überwiegend wurden allgemein häufige Arten mit gutem Erhaltungszustand der lokalen Population festgestellt, während regional seltene oder bemerkenswerte Arten nicht auftraten.

Insgesamt wurden 17 Vogelarten nachgewiesen, von denen 4 Arten Nahrungsgäste waren (Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Rauschschwalbe (*Hirundo rustica*) und Rotmilan (*Milvus milvus*) (Tab. 3). Weiterhin wurden Rabenkrähen (*Corvus corone*) auf dem Acker festgestellt, die Nistmaterial gesammelt hatten, mit dem sie Richtung Nord-Ost geflogen waren.

Vier Arten (Feldlerche (*Alauda arvensis*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) und Haussperling (*Passer domesticus*)) werden auf der Roten Liste Hessen (2006) und der der Roten Liste Deutschland (2007) geführt. Für die Feldlerche (*Alauda arvensis*), die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), die Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*), den Haussperling (*Passer domesticus*) und den Rotmilan (*Milvus milvus*) wird in der Gesamtbewertung nach der Ampelbewertung HESSEN ein ungünstiger Erhaltungszustand angegeben.

Die große Mehrheit der Vogelarten wurde in der Hecke und der Baumgruppe südlich und südöstlich des Planungsstandortes nachgewiesen (Abb. 1). Hier kamen die Ringeltaube (*Columba palumbus*), die Goldammer (*Emberiza citrinella*), die Blaumeise (*Parus caeruleus*), die Kohlmeise (*Parus major*), der Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), die Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), die Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), der Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und die Amsel (*Turdus merula*) vor (Abb. 1).

Im Rahmen der direkten Beeinträchtigung durch das Vorhaben, werden Teile der Fettwiese und des Ackers in Siedlungsgebiete umgewandelt. Die südlich gelegene Hecke und die Baumgruppe werden durch das Vorhaben nicht beseitigt. Im unmittelbaren Umgebungsbereich des Bauvorhabens ist durch die zu erwartende Verkehrswirkung mit Beeinträchtigungen empfindlicher Brutvogelarten zurechnen.

Tab. 1. Aufnahmen der Vogelarten der untersuchten Fläche. Anzahl: Anzahl der Individuen; Gefährdungssituation bestimmt nach dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (2. Fassung 2011)“ und nach den EU-Vogelschutzrichtlinien (Richtlinie 2009/174/EG); § = Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Art, §§ = Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützte Art; RLD = Rote Liste Deutschland (2007), RL HE = Rote Liste Hessen (2006); V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet; I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Mit * gekennzeichnete Vögel waren Nahrungsgäste.

DDA Artkürzel	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anzahl	BNatSchG	RLD	RL HE	VSRL
Fl	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	6	§	3	V	-
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1	§	-	-	-
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	2	§	-	-	-
M	Mehlschwalbe*	<i>Delichon urbicum</i>	4	§	V	3	-
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	2	§	-	-	-
Tf	Turmfalke*	<i>Falco tinnunculus</i>	1	§§	-	-	-
Rs	Rauchschwalbe*	<i>Hirundo rustica</i>	4	§	V	3	-
Rm	Rotmilan*	<i>Milvus milvus</i>	2	§§	-	-	I
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	3	§	-	-	-
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	6	§	-	-	-
H	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	4	§	V	V	-
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	3	§	-	-	-
E	Elster	<i>Pica pica</i>	1	§	-	-	-
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1	§	-	-	-
Gg	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	3	§	-	-	-
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1	§	-	-	-
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	2	§	-	-	-

Abb. 3. Karte der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet. Für DDA-Abkürzungen der Artbezeichnungen siehe Tab. 1.

Brutvogelkarte zum Bebauungsplan "Am Nesselberg" Dilschhausen
Blickrichtung Nord



Legende

- (RD) Vorkommen der Brutvögel
- A - Amsel
 - Bm - Blaumeise
 - E - Elster
 - FI - Feldlerche
 - G - Goldammer
 - Gg - Gartengrasmücke
 - H - Haussperling
 - K - Kohlmeise
 - M* - Mehlschwalbe
 - Mg - Mönchsgrasmücke
 - Rk - Rabenkrähe
 - Rm* - Rotmilan
 - Rs* - Rauchschwalbe
 - Rt - Ringeltaube
 - T* - Turmfalke
 - Z - Zaunkönig
 - Zi - Zilpzalp
 - * - Nahrungsgäste



Brutvogelkarte zum Bebauungsplan "Am Nesselberg" Dilschhausen
Blickrichtung Süd



Legende

- (RD) Vorkommen der Brutvögel
- A - Amsel
 - Bm - Blaumeise
 - E - Elster
 - FI - Feldlerche
 - G - Goldammer
 - Gg - Gartengrasmücke
 - H - Haussperling
 - K - Kohlmeise
 - M* - Mehlschwalbe
 - Mg - Mönchsgrasmücke
 - Rk - Rabenkrähe
 - Rm* - Rotmilan
 - Rs* - Rauchschwalbe
 - Rt - Ringeltaube
 - T* - Turmfalke
 - Z - Zaunkönig
 - Zi - Zilpzalp
 - * - Nahrungsgäste



5. Literatur

Deutsche Ornithologen-Gesellschaft (Do-G Hrsg., 1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch Vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. Minde

BLAB, J.: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. 3. Aufl.. In: LKIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2007): Vögel und Verkehrslärm. FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Vehrkehr, Bau und Stadtentwicklung.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland. Radolfzell.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching

Aufgestellt:

Marburg, den 13.05.2016

Björn Hauschildt

(Björn Hauschildt, B.Sc. Biologie)

Brutvogelkarte zum Bebauungsplan "Am Nesselberg" Dilschhausen

Blickrichtung Süd



Legende



Vorkommen der Brutvögel

- A - Amsel
- Bm - Blaumeise
- E - Elster
- FI - Feldlerche
- G - Goldammer
- Gg - Gartengrasmücke
- H - Haussperling
- K - Kohlmeise
- M* - Mehlschwalbe
- Mg - Mönchgrasmücke
- Rk - Rabenkrähe
- Rm* - Rotmilan
- Rs* - Rauchschwalbe
- Rt - Ringeltaube
- Tf* - Turmfalke
- Z - Zaunkönig
- Zi - Zilpzalp
- * - Nahrungsgäste

Stadt Merburg
Ortsteil Dilschhausen
Bebauungsplan "Am Nesselberg"
Brutvogelkarte

Maßstab 1 : 50.000

Planungsgebiet

Planungsgruppe Müller
Diplom-Ingenieur, Diplombauingenieur u. Ingenieurin
Lehr-Merburg-Blumenhof
83631 Merburg, Am Nesselberg 1
Tel: 03425/915-03-3 Fax: 03425/915-03-4

Brutvogelkarte zum Bebauungsplan "Am Nesselberg" Dilschhausen

Blickrichtung Nord



Legende



Vorkommen der Brutvögel

- A - Amsel
- Bm - Blaumeise
- E - Elster
- Fl - Feldlerche
- G - Goldammer
- Gg - Gartengrasmücke
- H - Haussperling
- K - Kohlmeise
- M* - Mehlschwalbe
- Mg - Mönchgrasmücke
- Rk - Rabenkrähe
- Rm* - Rotmilan
- Rs* - Rauchschwabe
- Rt - Ringeltaube
- Tf* - Turmfalke
- Z - Zaunkönig
- Zi - Zilpzalp
- * - Nahrungsgäste

Stadt Marburg
Ordnungsamt
Bebauungsplan "Am Nesselberg"
Karte der Brutvögel

Maßstab 1 : 50.000

Planungsgebiet

Planungsgruppe Müller
Diplomgeographen, Diplom-Ingenieure u. Ingenieure
LKR Marburg-Biedenkopf
Planungsamt
Hauptstraße 1
D-34109 Marburg
Tel. 0342932-03-0 Fax: 0342932-03-6